

Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt

Die privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR ist als wahrliche Alleskönnerin konzipiert. Sie kann sowohl stiftungs- als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet werden und zeichnet sich vor allem durch die Trennung von Herrschafts- und Vermögensrechten aus. Der vorliegende Beitrag bietet einen allgemeinen Überblick über diese außergewöhnliche Rechtsform, behandelt insbesondere das Gefüge von Gründerrechtsinhabern und Begünstigten und zeigt zuletzt die zivil- und steuerrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Anstalt aus österreichischer Perspektive auf.

Von **Domenik Vogt**¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Begriff und systematische Einordnung
 - 1. Trennung von Herrschafts- und Vermögensrechten
 - 2. Mischform zwischen Körperschaft und Stiftung
 - 3. Exkurs: Anstalt als Unternehmer iSd KSchG
- C. Anstaltsformen
 - 1. Verkehrstypische Anstalt
 - 2. Körperschaftlich strukturierte Anstalt
 - 3. Stiftungsähnliche (gründerrechtslose) Anstalt
- D. Inhaber der Gründerrechte
 - 1. Oberstes Organ
 - 2. Gründerrechte
- E. Begünstigte
 - 1. Allgemeines
 - 2. Informationsrechte
 - a) Informationsrechte bei verkehrstypischen und körperschaftlichen Anstalten
 - b) Informationsrechte bei stiftungsähnlichen Anstalten
 - c) Verfahren
 - 3. Eingriffe in die Begünstigtenposition
- F. Zivil- und steuerrechtliche Anerkennung der Anstalt
 - 1. Zivilrechtliche Anerkennung
 - 2. Steuerrechtliche Anerkennung

A. Einleitung

Wie kaum eine andere Rechtsform verkörpert die privatrechtliche Anstalt das mit der Schaffung des liechtensteinischen PGR verfolgte Liberalitätsideal. Gemäß den Gesetzmaterien zum Personen- und Gesellschaftsrecht v 20. 1. 1926 (PGR) ist die Anstalt als ein Mittelgebilde zwischen Körperschaft und Stiftung konzipiert.²⁾ Sie kann als stiftungsähnliche Struktur, aber auch ähnlich einer Aktiengesellschaft ausgestaltet werden und bietet infolge ihrer Flexibilität weitreichende Einsatzmöglichkeiten, zB als Unternehmensträger für kleine und mittelständische Unternehmen, als Holdinggesellschaft für Liegenschaften und Beteiligungen sowie als Instrument für Vermögensschutz und -transfer über Generationen.³⁾ In jüngerer Zeit ist sie vor allem auch für Blockchain-Startups von

großem Interesse und eignet sich besonders für die Umsetzung von Initial Coin Offerings (ICOs). Aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit ist die Anstalt die flexibelste Rechtsform, die das liechtensteinische Recht zu bieten hat.

Mit Stand v 31. 12. 2018 sind 5.673 Anstalten ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Damit ist die Anstalt nach der Stiftung (11.990 per 31. 12. 2018) und noch knapp vor den Aktiengesellschaften (5.054 per 31. 12. 2018) die zweitpopulärste Rechtsform des liechtensteinischen Rechts.⁴⁾ Aufgrund ihrer flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten erfreut sich die Anstalt nach wie vor großer Beliebtheit, sowohl als Instrument zur Vermögensplanung und -entwicklung als auch zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten.⁵⁾

B. Begriff und systematische Einordnung

Die liechtensteinische Anstalt ist in der 2. Abteilung des PGR über die Verbandspersonen (die juristischen Personen) geregelt und dort wiederum im 5. Titel, welcher neben den Bestimmungen zur Anstalt auch jene zur liechtensteinischen Stiftung umfasst. Hieraus lässt sich auch im liechtensteinischen Recht ein grundsätzliches Naheverhältnis zwischen Anstalt und Stiftung ableiten. Anders als im österreichischen und schweizerischen Privatrecht bildet die Anstalt im liechtensteinischen Recht jedoch eine eigene Rechtsform, die zwingend von der Rechtsform der liechtensteinischen Stiftung zu differenzieren ist. →

1) Der nachfolgende Beitrag basiert auf der Dissertation des Autors: Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt – Eine Rechtsform zwischen Kapitalgesellschaft und Stiftung (2020).

2) Vgl. E. Beck/W. Beck, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (1925) 29.

3) Fischer, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR – ein Wanderer zwischen den Welten, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth (2013) 169; Wanger, Die Liechtensteinische Anstalt (2010) 14; Schauer, Vermögensplanung – das liechtensteinische Recht als Gestaltungsalternative, JEV 2010, 6 (12).

4) Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 2018, 130.

5) Vgl. Schauer/Motal, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, in Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes (2015) 267 (267 f); Fischer in FS Delle Karth 169.

PSR 2020/4

Art 534 – 551 PGR

Anstalt;
Körperschaft;
Stiftung;
Kapitalgesellschaft;
Gründerrechte;
Begünstigte;
Informationsrechte;
Anerkennung im Ausland;
Verbraucher;
Unternehmer

Art 534 PGR enthält die Definition der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt:

„Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauerndes wirtschaftliches oder anderes Zweckes gewidmetes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.“

Hieraus lassen sich die grundlegenden Wesenselemente der liechtensteinischen Anstalt ableiten. Zunächst handelt es sich bei der Anstalt um eine juristische Person (arg „rechtlich verselbständigt“), die zwingend in das Handelsregister einzutragen ist. Sie kann wirtschaftliche oder andere Zwecke verfolgen und weist einen Bestand an sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln auf. Auf Basis des letzteren Kriteriums zeigt sich die hybride Ausgestaltungsform der Anstalt. Hat sie lediglich einen Bestand an sachlichen Mitteln, ist sie stiftungsähnlich ausgestaltet. Weist sie hingegen auch einen Bestand an persönlichen Mitteln in Form eines Willensbildungsorgans auf, ist sie mehr körperschaftlich ausgestaltet.⁶⁾

1. Trennung von Herrschafts- und Vermögensrechten

Die Besonderheit der Anstalt gegenüber anderen Rechtsformen besteht darin, dass es neben dem/den Gründerrechtsinhaber(n) als oberstem Willensbildungsorgan auch Begünstigte (Destinatäre) gibt. Der Gründerrechtsinhaber bestimmt über das anstaltliche Geschehen, ist also gleichsam das „gesetzgebende“ Organ,⁷⁾ während die Begünstigten die Empfänger des vermögenswerten Unternehmensgewinnes sind, der aus der Anstalt fließt. Die Rechtsstellung des/der Gründerrechtsinhaber/s der Anstalt ist von jener des Destinatärs nach dem Gesetz zwingend funktional getrennt.⁸⁾ Bei der Anstalt sind dementsprechend organisatorische Bestimmung und Empfang des wirtschaftlichen Erfolgs nicht in einer Rechtsposition vereinigt. Diese Trennung zwischen Herrschafts- und Vermögensrechten ist bei der Anstalt jedoch insofern aufgebrochen, als die Gründerrechte nach nunmehr herrschender Auffassung⁹⁾ als mittelbar vermögenswerte Rechte zu qualifizieren sind. Durch Ausübung der mit den Gründerrechten verbundenen Herrschaftsrechte und der daraus resultierenden Möglichkeit, über die Begünstigten zu entscheiden sowie den Widerruf/die Auflösung der Anstalt und die Vermögensauskehr an sich selbst zu beschließen, kommt den Gründerrechten mittelbar vermögenswerter Charakter zu.

2. Mischform zwischen Körperschaft und Stiftung

Juristische Personen werden regelmäßig in Körperschaften und Stiftungen (bzw Anstalten) unterteilt. Diese werden gemeinhin danach unterschieden, dass Körperschaften auf einer Vereinigung von Personen

basieren, Stiftungen dagegen auf einem Vermögenssubstrat. Als personifiziertes Zweckvermögen hat die Stiftung daher per definitionem keine Teilhaber bzw Mitglieder, Gesellschafter, Genossenschafter oder dergleichen.¹⁰⁾ Zusätzlich zur fehlenden mitgliedschaftlichen Struktur einer Stiftung begründet vor allem die Art und Weise der Willensbildung das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen Körperschaft und Stiftung: Während den Teilhabern einer Körperschaft das Recht zukommt, den ursprünglich angestrebten Zweck immer wieder abzuändern, ihn zu erweitern oder einzuschränken oder seine Verfolgung überhaupt aufzugeben, ist der Zweck der Stiftung grundsätzlich ein für alle Mal bindend in den Stiftungsdokumenten festgesetzt. Den Stiftungen fehlt somit das für Körperschaften charakteristische Selbstbestimmungsrecht.¹¹⁾

Die Anstalt wird vom liechtensteinischen Gesetzgeber als Zwischenstufe bzw Mittelgebilde zwischen Körperschaften und Stiftungen bezeichnet, da ihr Aufbau in Verbindung mit Mitgliedern oder ohne solche geschehen kann. Hat sie Mitglieder, ist sie körperschaftlich; hat sie keine solche, ist sie stiftungsähnlich organisiert.¹²⁾ Die Qualifizierung als Anstalt genügt damit nicht, um Aufschluss über die Organisationsstruktur dieser juristischen Person zu geben. Aufgrund der mangelnden Typenfixierung kann sie nicht generell mit hinreichender Bestimmtheit klassifiziert werden. Vielmehr ist sie aufgrund ihrer inneren Flexibilität je nach ihrer Ausgestaltungsform im Einzelfall entweder als Körperschaft oder als Stiftung zu qualifizieren.¹³⁾

Die verkehrstypische Anstalt (s unten Punkt C.1.), die sich durch das Vorliegen nur eines einzelnen Gründerrechtsinhabers auszeichnet, ist nach der hier vertretenen Ansicht als Körperschaft zu charakterisieren. Das maßgebliche Unterscheidungskriterium zwischen Körperschaft und Stiftung ist nämlich das Vorhandensein von Mitgliedern bzw die Art und Weise der Willensbildung. Im Unterschied zur Stiftung kann der

6) Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 52 f; eingehend zum Anstaltsbegriff Vogt, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt – eine Rechtsform zwischen Kapitalgesellschaft und Stiftung 25 ff.

7) O. Meier, Die Liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt (1970) 79 f; vgl auch Marok, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1994) 20 ff; Schauer/Motal in Schurr 277.

8) OGH 1. 10. 2008, 05 CG.1999.109 LES 2009, 67; Marok, Anstalt 28, und Tamm, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers (2003) 114 f, jeweils unter Verweis auf Art 545 Abs 1^{ter} PGR, der eine Personalunion zwischen Gründerrechtsinhaber und Begünstigtem zulässt. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass diese Positionen funktional zu trennen sind; vgl auch C. Battliner, Liechtenstein, in Wegen/Spahlinger/Barth (Hrsg), Gesellschaftsrecht des Auslands (2. EL 2018) Rz 208 FN 271.

9) Marok, Anstalt 82 ff; Bösch, Stiftungsrecht 58; Fischer in FS Delle Karth 173; OGH 5. 12. 2000, 02 C 209/96–145 LES 2001, 81; OGH 3. 2. 2005, 04 CG.2004.245 LES 2006, 145; OGH 2. 4. 2009, 08 CG.2008.331 GE 2009, 27; OGH 1. 10. 2008, 5 CG.1999.109 LES 2009, 67; aA Tamm, Anstalt 135; Schyle, Brennpunkte des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Lichte insbesondere der neueren Rechtsprechung, LJZ 2004, 181 (206 FN 135).

10) Riemer, Berner Kommentar – Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I/3/3³ (1981) Systematischer Teil, Rz 16.

11) Bösch, Stiftungsrecht 44 f; Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹² (2018) § 2 Rz 71; Riemer, ZGB I/3/3³ Systematischer Teil, Rz 18.

12) E. Beck/W. Beck, Kurzer Bericht 12 und 29.

13) Marok, Anstalt 26 f.

Gründerrechtsinhaber den Anstaltszweck jederzeit und grundsätzlich voraussetzungslos abändern, womit die verkehrstypische Anstalt eindeutig körperschaftliche Züge besitzt.¹⁴⁾ Ebenso weist die Ein-Mann-Anstalt starke strukturelle Parallelen zur Einmann-AG auf,¹⁵⁾ weshalb es gerechtfertigt erscheint, die verkehrstypische Anstalt als Körperschaft zu qualifizieren.¹⁶⁾

3. Exkurs: Anstalt als Unternehmer iSd KSchG

Zur Frage, ob die Anstalt als Unternehmer oder Konsument iSd KSchG zu betrachten ist, hat der österreichische OGH bereits einmal Stellung genommen. So reiche es für eine analoge Anwendung des Formunternehmerbegriffs des § 2 UGB auf eine ausländische Rechtsform aus, wenn diese ihrem Wesen nach (zumindest annähernd) einem der ausgewählten österreichischen Unternehmer kraft Rechtsform entspreche. Dies treffe auf die liechtensteinische Anstalt zu. Der liechtensteinische Gesetzgeber qualifiziere die Rechtsform der Anstalt in Art 534 Abs 1 PGR ausdrücklich als „ein Unternehmen“.¹⁷⁾ Auch die gemeinwirtschaftliche Anstalt, die Rezeptionsgrundlage der liechtensteinischen Anstalt, ist ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens als Kaufmann (Unternehmer) zu qualifizieren.¹⁸⁾

Anders als in Österreich gibt es in Liechtenstein zwar keine Unternehmer kraft Rechtsform; dafür kennt das liechtensteinische Recht (wie früher das österreichische Recht) aber den Formkaufmann. Gemäss § 33 Abs 1 und 2 SchlTPGR sind alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (und damit insb auch die Anstalten) Kaufleute kraft ihrer Rechtsform. In der Literatur wird vertreten, dass diese Formkaufleute idR auch Unternehmer iSd KSchG seien, was zum Ergebnis führe, dass in Liechtenstein alle juristischen Personen des Privatrechts als Unternehmer iSd KSchG zu kategorisieren seien.¹⁹⁾ Dagegen sprechen jedoch die Ausführungen im BuA²⁰⁾ und Art 1 Abs 2 letzter Satz KSchG, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts immer als Unternehmer gelten, was den Umkehrschluss nahelegt, dass juristische Personen des Privatrechts nicht immer als Unternehmer gelten.²¹⁾ Ferner ist hierbei zu bedenken, dass die Schlussabteilung des PGR bis zur Schaffung einer liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation bloß als Provisorium gedacht gewesen sein dürfte.²²⁾

Der Begriff des Unternehmens in Art 1 Abs 2 KSchG ist nicht mit jenem des Unternehmens nach Art 534 Abs 1 PGR²³⁾ gleichzusetzen. Bei der Auslegung des Unternehmensbegriffs des KSchG wird man in Liechtenstein grundsätzlich auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgreifen.²⁴⁾ Nach österreichischem Recht erfordert die wirtschaftliche Tätigkeit nach § 1 Abs 2 öKSchG, dass nach außen erkennbar wirtschaftlich werthafte Leistungen auf einem Markt angeboten werden. So ist die Verwaltung eigenen Vermögens nicht vom Unternehmensbegriff des öKSchG umfasst,²⁵⁾ vom Unternehmensbegriff nach Art 534 Abs 1 PGR hingegen schon. Dementsprechend ist der Unternehmensbegriff des Art 534 Abs 1 PGR weiter als jener des Art 1 Abs 2 KSchG. Daraus

ergibt sich letztlich aber auch, dass nicht jede Anstalt als Unternehmer zu qualifizieren ist, da es solche geben kann, die den Unternehmensbegriff nach Art 534 Abs 1 PGR erfüllen, jenen des KSchG aber nicht. Obwohl unter Berücksichtigung von § 33 Abs 1 und 2 SchlTPGR und der Rezeptionsgrundlage der Anstalt gute Gründe für eine Unternehmerqualifikation sprechen, ist mE aufgrund der oben erwähnten Zweifel hinsichtlich des Formkaufmanns und des unterschiedlichen Unternehmensbegriffs im KSchG und in Art 534 Abs 1 PGR nicht jede Anstalt pauschal als Unternehmer kraft Rechtsform einzustufen. Vielmehr ist im Einzelfall anhand des Unternehmensbegriffs zu eruieren, ob die Anstalt als Unternehmer iSd KSchG gilt oder nicht.

C. Anstaltsformen

Die systematische Einordnung der Anstalt wird insofern erschwert, als sie durch einen geradezu universellen Charakter gekennzeichnet ist, da sie sowohl körperschaftlich als auch stiftungsähnlich ausgestaltet werden kann. Neben diesen beiden Extremen sind auch Mischformen möglich. Aufgrund dieses weiten Ausgestaltungsrahmens der Anstalt lassen sich keine generellen Aussagen zur „Anstalt“ als Idealtypus treffen.²⁶⁾ Zur Systematisierung der einzelnen Ausgestaltungsformen der Anstalt hat sich daher in der Praxis unter Zugrundelegung der zahlenmäßigen Zusammensetzung des obersten Organs (der Gründerrechtsinhaber) eine Einteilung in körperschaftliche, stiftungsähnliche und verkehrstypische Anstalten durchgesetzt.²⁷⁾ →

14) *Marok*, Anstalt 23f.

15) Vgl *Marok*, Anstalt 53f, 81 ff; vgl auch *D. Reichert-Facilides*, Prozessrechtliche und kollisionsrechtliche Fragen des umgekehrten Durchgriffs, in *Marxer/F. Reichert-Facilides/Schnyder* (Hrsg), Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts (1998) 27 (30), wonach sich eine deutsche Ein-Mann-GmbH strukturell kaum von einer liechtensteinischen Anstalt unterscheidet.

16) So auch *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018) 30f.

17) ÖOGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13 m.

18) *Pisko*, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts (1923) 468.

19) *Blasy/Reithner*, Die Auswirkungen des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein, in *Schurr* (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 137 (144 ff); vgl auch *Czernich*, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59 (63); *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung bei der liechtensteinischen Stiftung, SPWR 2018, 215 (236); aA *Gasser*, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012, 109 (116), wonach es sich bei liechtensteinischen Stiftungen in aller Regel nicht um Unternehmer handle.

20) BuA 2002/74, 34 f.: „Soweit juristische Personen des Privatrechts im Geschäftsleben tätig sind, werden sie bei der Verfolgung ihrer Zwecke wohl i.d.R. als Unternehmen tätig. Trotzdem müssen Verbraucher nicht notwendig natürliche Personen sein, was schon daraus zu folgern ist, dass der in Art 1 Abs 3 KSchG vorgesehene Verbraucherschutz nur auf natürliche Personen beschränkt wird.“

21) *Blasy/Reithner* in *Schurr* 141 und 144.

22) *Motal*, Grundfragen 54; *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand (1995) 50.

23) Eingehend zum Unternehmensbegriff nach Art 534 Abs 1 PGR s *Vogt*, Anstalt 28f.

24) *Blasy/Reithner* in *Schurr* 141.

25) *Göd/Ratka* in *Keller/Klauser*, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht (2. Lfg 2016) § 1 KSchG Rz 44 ff.

26) *Marok*, Anstalt 26; *Fischer* in FS Delle Karth 176; *Tamm*, Anstalt 25.

27) *O. Meier*, Anstalt 63; *Marok*, Anstalt 21 ff; *Tamm*, Anstalt 25 ff; *Schauer/Motal* in *Schurr* 277 ff.

1. Verkehrstypische Anstalt

Die verkehrstypische Anstalt hat sich im Geschäftsleben Liechtensteins als Häufigkeitstypus herausgebildet und wurde im Rahmen der Gesellschaftsrechtsreform 1980 zum gesetzlichen Leitbild erhoben, da das Gesetz nunmehr fast ausschließlich auf diese Form der Ausgestaltung abstellt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Regelung der Anstalt nach wie vor weitgehend dispositiven Charakter aufweist, sodass weiterhin mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.²⁸⁾

Die verkehrstypische Anstalt ist durch das Vorliegen eines einzigen Gründers gekennzeichnet, der die Anstalt durch Ausübung der Gründerrechte beherrscht. Das Grundkapital der Anstalt ist nicht in Anteile zerlegt. Der Gründer hat lediglich Mitgliedschaftsrechte, die aber nicht mit einem bestimmten Teil des Kapitals verbunden sind. Die Rechtsstellung des Gründerrechtsinhabers als willensbildendes Organ ist funktional strikt von jener des Begünstigten zu trennen. Solange der Gründerrechtsinhaber nicht auch gleichzeitig als Begünstigter der Anstalt zu qualifizieren ist, kommen ihm keine Ausschüttungen der Anstalt zu. Es steht ihm natürlich jederzeit offen, sich durch Statutenänderung als Begünstigten einzusetzen.²⁹⁾ Dem Inhaber der Gründerrechte kommt die Funktion als oberstes Organ zu (Art 543 Abs 1 PGR); er wählt im Regelfall die Verwaltung und allenfalls die Revisionsstelle und bestimmt, wem die Reingewinne der Anstalt zugewendet werden sollen. Ihm kommt grundsätzlich die Statutenänderungskompetenz zu, er kann daher die Anstalt jederzeit wieder auflösen oder die Bestimmung der Begünstigten abändern. Die Rechtsposition des Gründerrechtsinhabers ist übertragbar und vererbbar.³⁰⁾

2. Körperschaftlich strukturierte Anstalt

Bestehen mehrere Gründerrechtsinhaber, so erhält die Anstalt körperschaftlichen Charakter. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt kann in der Praxis insb durch Transformation einer verkehrstypischen Anstalt entstehen, indem die Gründerrechte an mehrere Personen abgetreten (zediert) werden oder indem der einzige Gründerrechtsinhaber verstirbt und die Gründerrechte sodann mehreren Personen im Wege der Erbfolge zukommen. Die Gründerrechtsinhaber bilden gemeinsam das oberste Organ der Anstalt. Stehen die Gründerrechte mehreren Personen zu, haben deren Beschlüsse gem Art 543 Abs 3 PGR grundsätzlich einstimmig zu erfolgen. Diese Bestimmung ist allerdings dispositiv, weshalb in den Anstaltsdokumenten auch Mehrheitsentscheide normiert werden können. Neben dem obersten Organ ist der Verwaltungsrat als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan vorgesehen.³¹⁾

3. Stiftungsähnliche (gründerrechtslose) Anstalt

Eine Anstalt ohne Gründerrechtsinhaber wird als stiftungsähnliche Anstalt bezeichnet. Sie verfügt über keine Gründerrechte, es besteht somit kein willensbildendes Organ und ihre Statuten sind grundsätzlich unabänderlich. Die Verwaltung als einzig notwendiges Organ hat sich in dieser Konstellation idR an die

schriftlichen Vorgaben des nach der Errichtung der Anstalt funktionslosen Gründers zu halten.³²⁾ Das Fehlen von Gründerrechtsinhabern führt auch dazu, dass die Statuten oder allenfalls die Beistatuten zwingend eine Regelung über die Begünstigten der Anstalt enthalten müssen, da es keine Anstalt ohne Begünstigte geben kann. Mangels Gründerrechtsinhabern geht die gesetzliche Vermutung in Art 545 Abs 1^{bis} PGR nämlich ins Leere, womit der Zweck mangels Einsetzung von Begünstigten zu unbestimmt und damit unzulässig wäre.³³⁾ Die stiftungsähnliche Anstalt kann insb auch aus einer ursprünglich körperschaftlich strukturierten oder verkehrstypischen Anstalt entstehen. Es kann ein beliebiger Zeitpunkt gewählt werden, in welchem die körperschaftlich strukturierte in die stiftungsähnliche Anstalt umgewandelt werden soll.³⁴⁾ Wird in den Statuten beispielsweise festgelegt, dass die Gründerrechte mit dem Tod des Gründers erlöschen sollen, werden die Anstaltsdokumente mit dem Tod des Gründers versteinert und die Anstalt erhält stiftungsähnlichen Charakter.³⁵⁾

D. Inhaber der Gründerrechte

1. Oberstes Organ

Gem Art 543 Abs 1 PGR bilden der oder die Inhaber der Gründerrechte das oberste (willensbildende) Organ einer Anstalt. Eine gesetzliche Besonderheit der Anstalt besteht darin, dass die Befugnisse des obersten Organs gem Art 536 Abs 2 Z 4 PGR in den Statuten festgesetzt werden müssen. Die Kompetenzen werden also nicht in einem gesetzlichen Kompetenzkatalog aufgelistet, sondern das oberste Organ hat die Befug-

28) Vgl Bericht über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts v 3. 4. 1979, 6 f; *Gubser*, Grundriss der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform 1980 (1980) 54; *Güggi*, Die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftswesens (1980) 19 f.

29) OGH 1. 10. 2008, 05 CG.1999.109 LES 2009, 67; *Marok*, Anstalt 28, 81, die darauf hinweist, dass Art 545 Abs 2 PGR (gemeint: Abs 1) Personalunion zwischen Gründerrechtsinhaber und Begünstigtem zulasse, woraus im Umkehrschluss zwingend folge, dass diese Positionen getrennt betrachtet werden müssen; vgl auch *E. Beck/W. Beck*, Kurzer Bericht 29.

30) *O. Meier*, Anstalt 70; *Marok*, Anstalt 22; *Tamm*, Anstalt 27 ff; *Schauer/Motal* in *Schurr* 278 f; *M. Schneider*, Anstalt und Treuunternehmen des liechtensteinischen Rechts als Unternehmensformen für Sitz- und Holdinggesellschaften (1970) 74; *Zindel*, Problemanalyse im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Erbeninteressen durch Gründung eines liechtensteinischen Vermögensträgers (1982) 91; *J. Beck*, Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein (1962) 73, 194 f, bezeichnet diese Form als „Normalform“ der Anstalt; *Fischer* in FS Delle Karth 178 geht entgegen der hM davon aus, dass die verkehrstypische Anstalt auch mehrere Gründerrechtsinhaber aufweisen könne. Er bezeichnet diese als „quasi-gesellschaftsartige Anstalt.“

31) *Schauer/Motal* in *Schurr* 277; *Tamm*, Anstalt 26.

32) *Marok*, Anstalt 21; *Fischer* in FS Delle Karth 177; *Schauer/Motal* in *Schurr* 277; vgl auch *O. Meier*, Anstalt 63; vgl demgegenüber OGH 5. 10. 2018, 04 CG.2013.476 GE 2019, 16, der davon spricht, dass es sich bei den in diesem Verfahren bekl Anstalten um stiftungsähnliche Anstalten handle, obwohl diese Anstalten gemäss den gerichtlichen Feststellungen Gründerrechte aufweisen. Dabei dürfte es sich jedoch um ein terminologisches Versehen des OGH handeln, vielmehr handelt es sich bei diesen Anstalten um verkehrstypische Anstalten.

33) Vgl Art 545 Abs 2 PGR; *Schauer/Motal* in *Schurr* 277 und 294.

34) *Marok*, Anstalt 163.

35) Vgl *Marok*, Anstalt 163; *Fischer* in FS Delle Karth 177, der diese Form der Ausgestaltung als „sekundäre“ Form der stiftungsähnlichen Anstalt bezeichnet; vgl auch *C. Batliner* in *Wegen/Spahlinger/Barth*, Rz 160, der diese Form der Anstalt als „Anstalt mit untergehenden Gründerrechten“ bezeichnet.

nis, diese selbst statutarisch zu regeln (Kompetenz-Kompetenz).³⁶⁾ Die Statuten können die Kompetenzen innerhalb der weiten gesetzlichen Schranken beliebig festlegen.³⁷⁾

In der Praxis werden die Anstaltsstatuten relativ einheitlich ausgestaltet. Regelmäßig werden folgende Kompetenzen des obersten Organs vorgesehen:

- die Wahl und die Abberufung der Verwaltung und erforderlichenfalls der Revisionsstelle;
- die Abnahme der Jahresrechnung, Festsetzung der Ergebnisse derselben und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- die Regelung des Zeichnungsrechtes der Mitglieder der Verwaltung und der Liquidatoren;
- die Vornahme von Statutenänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des Liquidationsergebnisses;
- der Erlass, die Änderung/Ergänzung und die Aufhebung von Beistatuten;
- die Bestellung von Begünstigten und die Bestimmung deren Rechte;
- die Bestellung und Abberufung des Repräsentanten;
- die Beschlussfassung über die Sitzverlegung oder die Umwandlung der Anstalt.³⁸⁾

Da die Rechtsform der Anstalt mit einer funktionalen Trennung von Herrschafts- und Vermögensrechten einhergeht, besteht der wesentlichste Unterschied zu anderen Körperschaften in der Kompetenz zur Begünstigtenbestellung. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die Kompetenzen des obersten Organs im Wesentlichen denjenigen klassischer Körperschaften nach liechtensteinischem Recht entsprechen.³⁹⁾ Selbstverständlich kann das oberste Organ aber die Grenzen seiner Kompetenzen enger ziehen oder – wie im Falle der gründerrechtslosen Anstalt – gänzlich auf sie verzichten. Die subsidiäre Generalkompetenz der Verwaltung in Art 182 Abs 1 PGR stellt jedenfalls sicher, dass kein Vakuum im Hinblick auf die Kompetenzzusübung entstehen kann.⁴⁰⁾

2. Gründerrechte

Die Gründerrechte resultieren *eo ipso* aus dem Gründungsakt und fallen von Gesetzes wegen ohne Weiteres dem Gründer zu, es sei denn die beim Handelsregister eingereichten oder hinterlegten Statuten sehen etwas anderes vor.⁴¹⁾ Die Gründerrechte sind Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und des Erbrechts. Gem Art 541 PGR können sie abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Die Übertragung unter Lebenden erfolgt im Wege der Abtretung (Zession) gem §§ 1392 ff ABGB. Die liechtensteinischen Regelungen zur Zession nach §§ 1392 ff ABGB entsprechen den österreichischen Normen, weshalb die österreichische Lehre und Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen werden kann. Dem Gründerrechtsinhaber steht es frei, die ihm zustehenden Gründerrechte selbst auszuüben oder mittels Vollmacht einen Dritten als Vertreter zu bestimmen (Art 543 Abs 4 PGR).

Nach nunmehr herrschender Meinung⁴²⁾ sind die Gründerrechte nicht bloß als organschaftliche Rechte zu qualifizieren, sondern haben auch eine vermögenswerte Komponente. Die Möglichkeit durch Ausübung des mit den Gründerrechten verbundenen Stimmrechts über die Begünstigten zu entscheiden sowie den Widerruf/die Auflösung der Anstalt und die Vermögensauskehr an sich selbst zu beschließen, verleihen den Gründerrechten mittelbar vermögenswerten Charakter.⁴³⁾ Die Vermögenskomponente geht durch die Bestellung von Begünstigten, auch wenn diese bereits in den Statuten festgelegt wurden, nicht verloren.⁴⁴⁾ Ob den Gründerrechten eine vermögenswerte Komponente innewohnt, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Anstalt im Einzelfall ab. Bei der verkehrstypischen Anstalt kann der einzelne Gründerrechtsinhaber frei darüber entscheiden, wem die Begünstigung der Anstalt zukommen soll. Er kann bereits bestellte Begünstigte auch jederzeit wieder abberufen und sich selbst als Begünstigten einsetzen. Diesfalls kommt den Gründerrechten jedenfalls vermögenswerter Charakter zu. Anderes könnte nur gelten, wenn der Inhaber der Gründerrechte keinerlei Einfluss mehr auf die Wahl der Begünstigten und die Verwendung des Liquidationsüberschusses im Falle der Anstaltsauflösung hat. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Begünstigten unwiderruflich festgesetzt wurden oder wenn der ideelle Zweck der Anstalt perpetuiert wurde. Sofern der ideelle Anstaltszweck oder die Begünstigten unabänderlich festgelegt wurden, wird den Gründerrechten gemäß herrschender Lehre und Rechtsprechung die vermögenswerte Komponente abgesprochen.⁴⁵⁾

E. Begünstigte

1. Allgemeines

Die Anstalt zeichnet sich insb durch die Trennung zwischen herrschaftlichen und vermögenswerten Rechten

36) *Marok*, Anstalt 60f.

37) *O. Meier*, Anstalt 79.

38) Vgl *H. Batliner*, Die privatrechtliche Anstalt im Fürstentum Liechtenstein (1996) 10, 19; *O. Meier*, Anstalt 79; *Marok*, Anstalt 61; *Bösch*, Stiftungsrecht 55f; *T. Schneider/Aeschbacher*, Domizil Liechtenstein: Land, Gesellschaftswesen, Steuern (1991) 61; *Zindel*, Problemanalyse 101; *Ramati*, Liechtenstein's uncertain foundations – Anatomy of a tax haven (1993) 91.

39) *Marok*, Anstalt 62.

40) *Marok*, Anstalt 63; *O. Meier*, Anstalt 79, und *Schönle*, Die Rechte der Gründer von Anstalten und Trusts nach liechtensteinischem Recht (1967) 14.

41) OGH 9. 9. 1981, 01 C 91/72–40 LES 1982, 141; OGH 16. 12. 1991, 2 C 88/89–31 LES 1993, 12; OGH 5. 12. 2000, 02 C 209/96–145 LES 2001, 81; OGH 1. 4. 2011, 09 CG.2008.332 LES 2011, 83.

42) *Marok*, Anstalt 82ff; *Bösch*, Stiftungsrecht 58; *Fischer* in FS Delle Karth 173; *Schauer/Motal* in *Schurr* 279; OGH 5. 12. 2000, 02 C 209/96–145 LES 2001, 81; OGH 3. 2. 2005, 04 CG.2004.245 LES 2006, 145; OGH 2. 4. 2009, 08 CG.2008.331 GE 2009, 27; OGH, 1. 10. 2008, 05 CG.1999.109 LES 2009, 67; *aA Tamm*, Anstalt 135; *Schyle*, LJZ 2004, 206 FN 135; *Hepberger*, Die Liechtensteinische Stiftung – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung (2003) 116.

43) *Schauer/Motal* in *Schurr* 280 unter Verweis auf *Marok*, Anstalt 84f.

44) OGH 1. 10. 2008, 05 CG.1999.109 LES 2009, 67.

45) *Marok*, Anstalt 81ff; *C. Batliner* in *Wegen/Spahlinger/Barth*, Rz 199f; *Schauer/Motal* in *Schurr* 280; OGH 1. 10. 2008, 05 CG.1999.109 LES 2009, 67; OGH 5. 12. 2000, 02 C 209/96–145 LES 2001, 81.

aus. Während der Gründerrechtsinhaber als oberstes Willensbildungsorgan über das anstaltliche Geschehen bestimmt, sind die Begünstigten die Empfänger der vermögenswerten Vorteile der Anstalt.⁴⁶⁾ Ein „Vorteil“ ist eine geldwerte Zuwendung, sei dies zB Bargeld, die Übertragung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten oder die Einräumung eines Nutzungsrechts.⁴⁷⁾

Gem Art 545 Abs 1 PGR haben die Statuten darüber näher zu bestimmen, wem die Anstalt und ihre allfälligen Reingewinne zugutekommen sollen (Z 1), in welcher Art und Weise diese näher ermittelt werden (Z 2) und ob und in welcher Weise den Bedachten ein Anteil an der Organisation (oberstes Organ, Verwaltung, Kontrolle) zukommt (Z 3). Nach dieser Bestimmung müssen die Statuten die Destinatäre bestimmen festsetzen. Alternativ kann aber auch festgelegt werden, in welcher Art und Weise die nähere Ermittlung der Destinatäre erfolgt.⁴⁸⁾ Die Statuten können somit eine bloß allgemeine Umschreibung des Begünstigtenkreises enthalten, während deren genaue Auswahl in den nicht öffentlichen Beistatuten festgelegt wird. Zulässig ist es auch, dass die Auswahl der Begünstigten in das (gebundene) Ermessen der Anstaltsorgane gestellt wird. Obwohl die Begünstigtenfestlegung gem Art 545 Abs 1 PGR zwingend erscheint, wird in Art 545 Abs 1^{bis} die Vermutung aufgestellt, dass bei fehlender Regelung der Gründerrechtsinhaber als Begünstigter zu qualifizieren ist. Die Regelung der Begünstigten ist demnach nur bei gründerrechtslosen Anstalten zwingend.⁴⁹⁾

Die Rechtsstellung eines Begünstigten erschöpft sich nicht darin, Zuwendungen zu erhalten bzw deren Leistung zu verlangen.⁵⁰⁾ Den Destinatären kommen insb auch verschiedene Mitwirkungs- und Kontrollrechte zu, mit denen sie auf das Anstaltsgeschehen Einfluss nehmen können. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Informationsansprüche der Begünstigten. Daneben gewährt das Gesetz den Begünstigten als Anstaltsbeteiligten eine Reihe von Antragsrechten, anhand derer sie vor allem das Handeln der Organe einer Überprüfung durch den Richter unterziehen können.⁵¹⁾

2. Informationsrechte

Das Anstaltsrecht selbst enthält keinerlei explizite Bestimmungen zu allfälligen Informations- und Auskunftsrechten der Begünstigten. Über den Verweis in Art 551 Abs 1 PGR gelangt man zum Treuunternehmensgesetz (TrUG),⁵²⁾ das entsprechende Bestimmungen in § 39 Abs 4 und § 68 TrUG vorsieht. § 39 Abs 4 TrUG enthält eine Offenlegungspflicht von Statuten und Beistatuten gegenüber den Beteiligten, während § 68 Abs 1 TrUG eine Auskunfts-, Berichterstattungs- und Rechnungslegungspflicht des Treuhänders normiert. Zusätzlich ist in § 68 Abs 2 TrUG ein Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher und Papiere festgelegt.

Im Rahmen der Stiftungsrechtsrevision wurden insb die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten in Art 552 § 9 PGR neu geregelt. Dabei handelt es sich um wesentliche Instrumente der Foundation Governance und das zentrale Element der Stiftungsrechtsreform.⁵³⁾ Wie jede andere Stiftung ist auch

die liechtensteinische Stiftung durch das stiftungstypische Kontrolldefizit charakterisiert, das aus dem Fehlen von Eigentümern als „natürliche“ Kontrolleure resultiert. Zur Bewältigung dieses Defizits stellt das Stiftungsrecht den Begünstigten Informationsrechte zur Verfügung, mit denen die zweckgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens überprüft werden kann.⁵⁴⁾ Die Informationsansprüche liegen damit im wohlverstandenen Interesse der Stiftung selbst als eigentümerloses Zweckvermögen.⁵⁵⁾ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Informationsrechte im Anstaltsrecht ausgestaltet sind.

a) Informationsrechte bei verkehrstypischen und körperschaftlichen Anstalten

Bei Körperschaften wird das Leitungsorgan durch die Mitgliederversammlung kontrolliert, in der die Eigentümerinteressen wahrgenommen werden. Die Mitglieder achten im eigenen Interesse darauf, dass das Leitungsorgan seine Aufgaben zweckkonform erfüllt. Einer Stiftung als eigentümerlosem Rechtsträger fehlt es an einem solchen Organ, das die Eigentümerinteressen wahrnimmt.⁵⁶⁾ Da die Anstalt sowohl mit als auch ohne Mitglieder ausgestaltet werden kann, ist hinsichtlich der Informationsansprüche danach zu differenzieren, ob Gründerrechte bestehen oder nicht. Da der Gründerrechtsinhaber, der das Anstaltskapital widmet, die Begünstigten bestimmt, kann von seinem persönlichen Interesse an der konkreten Begünstigtenbestellung ausgegangen werden. Der Gründerrechtsinhaber wird daher indirekt auch die Interessen der Begünstigten gegenüber der Anstaltsverwaltung vertreten. Es muss also von einer Interessenparallelität zwischen Gründerrechtsinhaber und Begünstigten ausgegangen werden. Dementsprechend kommen den Begünstigten bei der verkehrstypischen und der körperschaftlich ausgestalteten Anstalt keine Informationsrechte zu, da das Leitungsorgan hierbei bereits durch die Gründerrechtsinhaber kontrolliert wird, die ihre Eigentümerinteressen und damit auch mittelbar die Begünstigteninteressen wahrnehmen. Die Rechte der Gründerrechtsinhaber gegenüber der Verwaltung reichen aus, um eine angemessene Kontrolle der Anstalt auch im Interesse der Begünstigten sicherzustellen.⁵⁷⁾

46) *Marok*, Anstalt 28.

47) Vgl *Quaderer*, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999) 118.

48) *Schönle*, Gründer 19; *Marok*, Anstalt 147; *Schauer/Motal* in *Schurr* 293.

49) *Schauer/Motal* in *Schurr* 294; vgl auch *Marok*, Anstalt 147; *Tamm*, Anstalt 66f.

50) *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 255.

51) Vgl *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 433ff (zur Stiftung).

52) Dies ist die geläufige Bezeichnung für die 170 fortlaufenden Paragraphen, die mit LGBl 1928/6 in Art 932a PGR eingefügt wurden.

53) BuA 2008/13, 59.

54) Vgl *Zollner*, Das Informationsrecht der Begünstigten als Baustein der Foundation Governance – eine kritische Würdigung, PSR 2009, 77 (77ff).

55) *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar² (2019) Art 552 § 9 Rz 6.

56) *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch: Eine rechtsvergleichende Analyse nach liechtensteinischem und österreichischem Recht (2014) 2.

57) Vgl *Marok*, Anstalt 153f; eingehend zu den Informationsrechten der Gründerrechtsinhaber *Vogt*, Anstalt 119ff.

Bei der körperschaftlichen und verkehrstypischen Anstalt ist es nunmehr durchaus möglich, dass der oder die Gründerrechtsinhaber ihre Rechte faktisch nicht ausüben. Insb kann der Fall eintreten, dass nicht klar ist, wer die Gründerrechte momentan innehat, was aufgrund der in der Praxis oftmals schwer zu beweisenden Übertragung der Gründerrechte häufig vorkommen kann. In den beschriebenen Fällen hätte die Untätigkeit des Gründerrechtsinhabers zur Folge, dass niemand die Tätigkeit des Verwaltungsrats überprüft und sohin ein Kontrollvakuum entsteht, was dem Zweck der Informationsrechte zuwiderlaufen würde. Dementsprechend muss in diesen Fällen den Begünstigten ein Informations- und Auskunftsrecht zukommen, solange die Gründerrechte faktisch nicht ausgeübt werden.⁵⁸⁾ Derselbe Gedanke liegt den auf stiftungsähnliche Anstalten zugeschnittenen Art 544 Abs 2 PGR und Art 549 Abs 3 PGR zugrunde. Diese Bestimmungen spiegeln das Prinzip wider, dass bei Fehlen mitgliederschaftlicher Einflussrechte den Beteiligten bzw Begünstigten subsidiär entsprechende Antragsrechte zukommen sollen.

b) Informationsrechte bei stiftungsähnlichen Anstalten

Basierend auf dem Fehlen von Gründerrechtsinhabern handelt es sich bei der stiftungsähnlichen Anstalt um ein eigentümerloses Zweckvermögen. Hierbei sind die Begünstigten die Adressaten des Anstaltszwecks, denen das Anstaltsvermögen zugutekommen soll. Als wirtschaftliche Nutznießer der Anstalt steht den Begünstigten ein genuines Interesse an der zweckgemäßen Verwendung des Anstaltsvermögens zu,⁵⁹⁾ weshalb ihnen zur Wahrung ihrer Vermögensrechte und insb zur Vermeidung einer Kontrollfreiheit der grundsätzlich aufsichtsbefreiten stiftungsähnlichen Anstalt entsprechende Informationsrechte zukommen müssen.⁶⁰⁾

Wie bereits eingangs erwähnt, enthält das Anstaltsrecht keine spezifischen Bestimmungen zum Informationsrecht der Begünstigten, weshalb primär auf § 68 TrUG zurückzugreifen ist. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung stehen die Informationsansprüche aber lediglich „jedem Begünstigungsberechtigten, einschliesslich der Anwartschaftsberechtigten“ zu. Die hierzu ergangene Rechtsprechung räumt das Auskunfts- und Informationsrecht dementsprechend auch nur Begünstigungsberechtigten und Anwartschaftsberechtigten mit klagbaren Ansprüchen ein.⁶¹⁾ Das TrUG vermittelt Begünstigungsbesitzern (Ermessensbegünstigten) demnach grundsätzlich keine Ansprüche auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Berichterstattung.⁶²⁾

Der Ausschluss der Ermessensbegünstigten vom Auskunftsanspruch nach § 68 TrUG ist jedoch nicht mit dem Zweck dieser Bestimmung vereinbar. Der Zweck des in § 68 TrUG normierten Informationsanspruchs ist ein zweifacher: Einerseits soll den Begünstigten damit die Prüfung ermöglicht werden, ob ihre Begünstigung statuten- und gesetzeskonform ausgemessen wird, andererseits bildet der Informationsanspruch auch ein Kontrollinstrument gegenüber der grundsätzlich aufsichtsbefreiten Stiftung.⁶³⁾ Verfügt

eine unbeaufsichtigte Stiftung über keine bestimmten oder bestimmaren Begünstigungs- bzw Anwartschaftsberechtigten, so gäbe es bei einer solchen Stiftung mangels entsprechender Auskunftsansprüche der Begünstigten niemanden, der die Rechtmäßigkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat kontrollieren könnte. Ein derartiges Kontrollvakuum wäre untragbar. Zudem berührt eine zweckwidrige Verwendung insb auch die Interessen der Ermessensbegünstigten, weil sie deren Chancen auf zukünftige Ausschüttungen schmälert.⁶⁴⁾ Diese Ausführungen zum Stiftungsrecht treffen gleichermaßen auf die Begünstigten von stiftungsähnlichen Anstalten zu.

Das Recht, die Abberufung der Anstaltsverwaltung oder einzelner ihrer Mitglieder beim Richter im Außerstreitverfahren zu beantragen, steht nicht nur denjenigen Begünstigten mit klagbaren Ansprüchen zu, sondern allen Anstaltsbeteiligten (Art 544 Abs 2 PGR). Auch diese Bestimmung indiziert, dass die Kontrolle der zweckgemäßen Vermögensverwaltung nicht den Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten vorbehalten ist, sondern auch den Ermessensbegünstigten zuteil werden soll. Ein Abberufungsantrag setzt schwere Verhaltenswidrigkeiten des Verwaltungsrats voraus, die sinnvollerweise nur anhand von Auskunfts- und Informationsansprüchen identifiziert werden können. So hat auch der StGH ausgesprochen, dass ein genügendes Informationsrecht (auch) von Ermessensbegünstigten wichtiger sei als die Antragslegitimation für gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen.⁶⁵⁾ Dementsprechend lässt sich aus Art 544 Abs 2 PGR iSe Größenschlusses ableiten, dass im Anstaltsrecht (bei der stiftungsähnlichen Anstalt) eine weitreichende Kontroll- und Informationsbefugnis durch die Begünstigten vorgesehen ist, die auch die Ermessensbegünstigten einschließt.⁶⁶⁾ →

58) Vgl zum Stiftungsrecht Jakob, Stiftung Rz 497, der für eine teleologische Reduktion von Art 552 § 10 PGR bei faktischer Nichtausübung der Kontrollrechte durch den Stifter plädiert, wonach die Kontrollrechte wieder den Begünstigten zustünden; ihm folgend Melzer, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2009) 167 f; Motal, Informationsanspruch 37.

59) Vgl Jakob, Stiftung Rz 475; Zollner, PSR 2009, 78, der den Begünstigten „eigentümerähnliche Interessen“ attestiert.

60) So auch Marok, Anstalt 154 und 167 f.

61) OGH 5. 6. 2003, 04 CG.2001.492–29 LES 2004, 67; die Aussagen des OGH in LES 2004, 67 sind jedoch insofern zu relativieren, als dieser Fall eine von der Regierung beaufsichtigte Stiftung betraf. Die Frage, ob Ermessensbegünstigten auch bei Familienstiftungen keine Informationsansprüche zukommen, hat der OGH offengelassen. Grundsätzlich hat er aber Sympathien für die Ansicht gezeigt, dass der Kreis der informationsberechtigten Personen bei unbeaufsichtigten Stiftungen oder Familienstiftungen weiter zu ziehen ist; vgl Schauer, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 7 (31); Motal, Informationsanspruch 26 FN 146.

62) Vgl Gasser, Praxiskommentar² Art 552 § 9 Rz 5; Motal, Informationsanspruch 26; vgl auch Wanger, Anstalt 125; so jüngst auch OGH 6. 4. 2018, 09 CG.2016.353 LES 2018, 125.

63) Bösch, Stiftungsrecht 553; Motal, Informationsanspruch eines Begünstigten für die Vergangenheit, LJZ 2015, 91 (93) mwN.

64) Bösch, Stiftungsrecht 385 ff und 553 f.

65) StGH 30. 6. 2015, StGH 2015/047 GE 2018, 33; darin findet sich auch die interessante Aussage, dass Art 923 Abs 2 PGR „im Gegensatz zu § 68 Abs 1 TrUG ein Informationsrecht nur für anspruchsberechtigte Begünstigte vorsieht“.

66) Vgl Bösch, Stiftungsrecht 386 zum alten Stiftungsrecht unter Hinweis auf Art 567 PGR.

Der Wortlaut von § 68 TrUG ist daher lückenhaft und planwidrig unvollständig.⁶⁷⁾ Um eine sachgerechte Kontrolle der Anstaltsverwaltung zu gewährleisten und die Rechte der Ermessensbegünstigten zu wahren, ist daher der Kreis der auskunftsberechtigten Personen durch Erstreckung der § 68 TrUG zugrundeliegenden *ratio* mittels Analogie auf die Ermessensbegünstigten zu erweitern.⁶⁸⁾

c) Verfahren

§ 68 TrUG enthält keine Aussage darüber, in welcher Verfahrensart die darin geregelten Auskunftsansprüche geltend zu machen sind. Vor der Stiftungsrechtsnovelle konnten Destinatäre einer Stiftung ihre Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Bucheinsichtsansprüche nach § 68 TrUG mittels Stufenklage (Art XV EGZPO) geltend machen. Die Entscheidung hierüber erfolgte im streitigen Verfahren.⁶⁹⁾ Auch im Anstaltsrecht hat es der OGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung gebilligt, dass Auskunftsansprüche im streitigen Verfahren mittels Stufenklage geltend gemacht werden.⁷⁰⁾

Im Stiftungsrecht ist jedoch nunmehr aufgrund der neuen Bestimmung in Art 552 § 9 Abs 4 PGR eine Rechtsverfolgung nur noch ausschließlich auf dem außerstreitigen Rechtsweg zulässig und möglich. Art 552 § 9 Abs 4 PGR ist auf die Anstalt nicht unmittelbar anwendbar, wobei aber *de lege ferenda* erwogen werden sollte, ob nicht die Geltendmachung von Informationsansprüchen gegenüber stiftungsähnlichen Anstalten ins Außerstreitverfahren verwiesen werden sollte.

Gem Art 1 Abs 2 AußStrG ist das Außerstreitverfahren in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, für die dies im AußStrG oder in Spezialgesetzen angeordnet ist. Dadurch wird klargestellt, dass im Zweifel ein Verfahren im Zivilprozess durchzuführen ist.⁷¹⁾ Nach der Rechtsprechung des öOGH ist das außerstreitige Verfahren aber auch ohne gesetzliche Anordnung jedenfalls dann anzuwenden, wenn sich dies aus der Natur des geltend gemachten Anspruchs und der durch seine Geltendmachung hergestellten Rechtsbeziehungen zwischen dem Antragsteller und dem Gericht ergibt.⁷²⁾ Es ist dementsprechend zulässig, auch ohne gesetzliche Anordnung bestimmte Ansprüche im Außerstreitverfahren geltend zu machen, wenn sich das schlüssig und unmissverständlich aus der Natur des Anspruchs und der durch seine Geltendmachung hergestellten Rechtsbeziehungen zwischen dem Antragsteller und dem Gericht ergibt.⁷³⁾

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage erscheint es durchaus möglich, die anstaltsrechtlichen Informations- und Auskunftsansprüche basierend auf ihrer Natur im Außerstreitverfahren geltend zu machen. In Österreich ist das Außerstreitverfahren generell für Bucheinsichtsverfahren herrschend. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der österreichische Gesetzgeber Informations- und Prüfungsansprüche im Gesellschaftsrecht nicht als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die dem Prozessgericht zugewiesen sind“, versteht.⁷⁴⁾ So hat der öOGH auch entschieden, dass

die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen des Aktionärs nach § 118 AktG im Außerstreitverfahren zu erfolgen hat.⁷⁵⁾ Auch im liechtensteinischen Recht werden Informations- und Auskunftsansprüche im Regelfall im Außerstreitverfahren geltend gemacht (vgl nur Art 337 Abs 2, Art 552 § 9 Abs 4, Art 659 Abs 5, Art 1061 Abs 3 PGR). Demzufolge sprechen sehr gute Gründe dafür, dass die anstaltsrechtlichen Informations- und Auskunftsrechte im Außerstreitverfahren geltend gemacht werden können.

3. Eingriffe in die Begünstigtenposition

Bei den weitreichenden Änderungsbefugnissen des Gründerrechtsinhabers stellt sich insb die Frage, ob dieser dazu berechtigt ist, in statutarisch bereits begründete Destinatärsrechte einzugreifen. Hierzu wird vertreten, dass der Rechtsanspruch auf Begünstigung grundsätzlich im Statutenänderungsrecht des Gründers seine Grenzen finde.⁷⁶⁾ Diese Ansicht hat der OGH nunmehr auch im Stiftungsrecht vertreten, wonach ein vorbehaltenes Änderungsrecht den Stifter berechtigten würde, sogar Begünstigten mit einem Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen ihre Rechtsstellung wieder zu entziehen.⁷⁷⁾ Auch zum Anstaltsrecht hat der OGH bestätigt, dass die Destinatärstellung auf einem gesellschaftsrechtlichen Akt beruhe, weshalb der Begünstigte im Verhältnis zur Anstalt nicht als Gläubiger iS eines schuldrechtlichen Verhältnisses anzusehen sei.⁷⁸⁾ Daraus folgt auch, dass die Statutenänderungsbefugnis des Gründerrechtsinhabers nicht unter Vorbehalt der Begünstigtenrechte steht.⁷⁹⁾ Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gründerrechtsinhaber bei der Änderung und insb bei der Entziehung von Begünstigungen keinerlei Beschränkungen unterworfen ist.

67) *Bösch*, Stiftungsrecht 386 und 554; *Bösch*, Leidgeplagte liechtensteinische discretionary trusts: nun auch höchstgerichtliche Rechtsschutzverweigerung, ZStV 2017, 182 (187).

68) Vgl *Bösch*, Stiftungsrecht 552 ff; *Quaderer*, Anwartschaftsberechtigte 165f; *Summer*, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – die Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36 (49); vgl auch *Bösch*, ZStV 2017, 190 (zur trustrechtlichen Bestimmung in Art 927 Abs 2 PGR).

69) OGH 3. 7. 2008, 4 CG.2006.74 LES 2008, 439; OGH 4. 5. 2005, 1 CG.2002.32 LES 2006, 191; OGH 4. 11. 2004, 10 HG.2003.57–20 LES 2005, 410.

70) OGH 1. 4. 2016, 05 CG.2014.306 GE 2017, 62; vgl dazu *Auer*, Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch nach Art XV FL EGZPO im Lichte der rezenten Judikatur des FL OGH, PSR 2017, 163.

71) BuA 2010/79, 17; vgl auch *Rechberger* in *Rechberger*, Kommentar zum Außerstreitgesetz² (2012) § 1 Rz 6.

72) RIS-Justiz RS0005781.

73) *Feil*, Außerstreitgesetz³ (2016) § 1 Rz 2; *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Außerstreitgesetz² (2019) § 1 AußStrG Rz 80.

74) *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 1 AußStrG Rz 84.

75) ÖOGH 12. 1. 2012, 6 Ob 155/11 d.

76) *Schönle*, Gründer 16f; *Zindel*, Problemanalyse 105; *Marok*, Anstalt 151f.

77) OGH 9. 1. 2014, 01 CG.2012.445 GE 2014, 204.

78) OGH 3. 2. 2005, 04 CG.2004.245 LES 2006, 145; vgl zum Stiftungsrecht auch *Jakob*, Stiftung Rz 704, wonach den Begünstigten mangels Gläubigereigenschaft in der Regel keine Ansprüche aus Art 552 § 37 Abs 2 PGR erwachsen. Eine Ausnahme könne jedoch vorliegen, wenn ein Begünstigter bereits einen konkreten Anspruch erworben hat und damit gleichzeitig Gläubiger der Stiftung sei.

79) Vgl Art 549 Abs 1 PGR: „unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger“.

F. Zivil- und steuerrechtliche Anerkennung der Anstalt

Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt ist ein Unikum in der gesellschaftsrechtlichen Landschaft, da es kaum eine vergleichbare Rechtsform in ausländischen Rechtsordnungen gibt. Aufgrund des regelmäßig starken Auslandsbezugs ihrer Beteiligten spielt die Frage der Anerkennung der liechtensteinischen Anstalt im Ausland eine große Rolle. Darauf basierend soll an dieser Stelle überblicksmäßig die zivil- und steuerrechtliche Anerkennung der Anstalt aus Sicht von Österreich behandelt werden.

1. Zivilrechtliche Anerkennung

Gem § 10 öIPRG ist das Personalstatut einer juristischen Person oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat. *Ex lege* folgt das österreichische IPR damit der Sitztheorie. Unzweifelhaft ist die liechtensteinische Anstalt als „Gesellschaft“ iSv § 10 öIPRG zu qualifizieren. Die Anstalt wird dementsprechend „anerkannt“ bzw nach liechtensteinischem Recht beurteilt, wenn sich der tatsächliche Sitz ihrer Hauptverwaltung in Liechtenstein befindet.⁸⁰⁾ Soweit sich jedoch Gesellschaften der Mitgliedstaaten des EWR infolge der Rechtsprechung des EuGH auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, wird § 10 öIPRG insofern überlagert, als an das Gründungsrecht anzuknüpfen ist.⁸¹⁾

In einer neueren Entscheidung hatte der öOGH über die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses einer Anstalt in ihrer Funktion als Gesellschafterin einer österreichischen GmbH zu befinden. Dabei hielt er fest, dass zwischen den Parteien zu Recht Einigkeit darin bestehe, dass im vorliegenden Verfahren die Frage der Vertretung der Anstalt im Hinblick auf § 10 öIPRG nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sei. Der öOGH anerkannte in dieser Entscheidung damit implizit die Rechtsfähigkeit der Anstalt, die jedoch ihren effektiven Verwaltungssitz in Liechtenstein hatte, sodass es nicht notwendig war, auf die Niederlassungsfreiheit bzw die Gründungstheorie einzugehen.⁸²⁾

Im österreichischen Schrifttum ist anerkannt, dass die Rechtsprechung des EuGH zu Centros und den Folgeentscheidungen auch auf liechtensteinische Rechtsträger angewendet werden kann, sodass eine liechtensteinische Anstalt für unternehmerische Betätigung auch in der Weise verwendet werden kann, dass sie ihre Hauptverwaltung in Österreich hat.⁸³⁾ Aus der österreichischen Rechtsprechung folgert Fischer, dass die Anerkennung der Anstalt als Rechtssubjekt in Österreich nie strittig war.⁸⁴⁾

2. Steuerrechtliche Anerkennung

Steuerrechtliche Anerkennung heißt, dass die Rechtsform der liechtensteinischen Anstalt von den jeweiligen ausländischen Steuerrechtsordnungen als eigenständige Person und somit als Steuersubjekt anerkannt wird. Folge dieser Anerkennung ist, dass das der An-

stalt zugewendete Vermögen nicht mehr dem Gründer zugerechnet, also nicht mehr bei ihm als steuerbar angesehen wird. Bleibt jedoch die Zuerkennung einer Steuersubjektqualität aus, so wird das Anstaltsvermögen weiterhin dem Gründer zugerechnet.⁸⁵⁾

In Österreich sind ausländische Rechtsgebilde anhand eines Typenvergleichs in das österreichische Ertragssteuerrecht einzugliedern.⁸⁶⁾ Unter dem Begriff des Typenvergleichs wird das methodische Instrument zur Einordnung ausländischer Rechtsgebilde in das österreichische Ertragssteuerrecht verstanden.⁸⁷⁾ Ein ausländisches Rechtsgebilde wird ertragsteuerlich als Körperschaft behandelt, wenn es dem Typus einer inländischen Körperschaft vergleichbar ist. Hat sie dann ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland, ist sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 2 KStG 1988). Andernfalls kann sie beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein (§ 1 Abs 3 Z 1 KStG 1988). Ist die Anstalt hingegen einer inländischen Personengesellschaft bzw Personengemeinschaft vergleichbar, gilt sie als transparent und unterliegt selbst keiner Ertragsteuer. In diesem Fall sind die Beteiligten steuerlich zu beurteilen.

In einem vom BFG entschiedenen Fall hatte dieses zu beurteilen, wie die liechtensteinische Anstalt in das österreichische Ertragssteuerrecht einzugliedern ist. In Anlehnung an *Schauer*⁸⁸⁾ hielt es fest, dass die Anstalt einem Baukasten des Verbandsrechts gleiche. Ihre Bausteine können in einer Weise kombiniert werden, dass von der körperschaftlichen Ausgestaltung nach dem Modell einer Kapitalgesellschaft bis zu einer Nachbildung der Stiftung alles möglich sei. Ist die Anstalt stiftungsähnlich ausgestaltet, könne dies dazu führen, dass sie als transparent und damit nicht als Körperschaftsteuersubjekt einzustufen sei. Die Verwaltungsübung gehe unter Berufung auf die praktischen Erfahrungen mit ausländischen „vermögensverwaltenden Stiftungen“ unter Umständen sogar von einer Transparenzvermutung aus.⁸⁹⁾ Eine einzelfallbezogene Überprüfung sei jedoch notwendig. Aufgrund mangelnden Sachverhaltssubstrats hat das BFG letztlich offengelassen, wie die betreffende Anstalt in das österreichische Steuersystem zu integrieren ist und ob diese als transparent oder intransparent zu behandeln ist. Die angefochtenen Bescheide wurden dementsprechend aufgehoben und an die Abgabenbehörde zur Ergänzung der Ermittlungen zurückverwiesen.⁹⁰⁾ →

80) Prast, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland (1997) 344 f.

81) Jakob, Stiftung Rz 724; vgl auch Schopper, Liechtensteinische und österreichische Stiftungen im Internationalen Privatrecht, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth (2013) 889 (905).

82) ÖOGH 31. 8. 2015, 6 Ob 58/15 w.

83) Schauer, JEV 2010, 13.

84) Fischer in FS Delle Karth 172 unter Hinweis auf weitere Entscheidungen des öOGH, in denen die Anstalt implizit anerkannt wurde.

85) Jakob, Stiftung Rz 727.

86) VwGH 20. 9. 2006, 2005/14/0124.

87) Bodis/Ludwig, Steuerlicher Durchgriff durch ausländische „Körperschaften“, RdW 2013, 621 (622).

88) Schauer, JEV 2010, 6 ff.

89) RL des BMF v 16. 11. 2009, BMF-010200/0011-VI/6/2009 StfTR 2009 Rz 21.

90) BFG 27. 2. 2014, RV/6100084/2013.

Die für die Vergleichbarkeitsprüfung bedeutendsten Kriterien sind die Rechtspersönlichkeit bzw Rechtsfähigkeit nach dem ausländischen Recht, das Vorhandensein von gebundenem, im Eigentum des Rechtsgebildes stehenden Eigenkapital, die Beteiligung anderer Personen am Kapital, die auf das Vermögen des Rechtsgebildes eingeschränkte Haftung, die Unabhängigkeit des Bestands des Rechtsgebildes von den beteiligten Personen, die Teilnahme der beteiligten Personen an der Willensbildung, die Zulässigkeit der Drittorganschaft und die grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Anteile.⁹¹⁾ Die verkehrstypische und die körperschaftliche Anstalt weisen (auch unter Berücksichtigung der genannten Kriterien) starke Züge einer Kapitalgesellschaft auf.⁹²⁾ Dementsprechend kann wohl davon ausgegangen werden, dass bei Anstalten mit

Gründerrechten eine Vergleichbarkeit mit österreichischen GmbH und AG vorliegt.⁹³⁾ Ist die Anstalt hingegen stiftungsähnlich ausgestaltet, wird sie steuerlich wohl ähnlich behandelt werden wie eine liechtensteinische Stiftung, was dazu führen kann, dass sie als transparent einzustufen ist.⁹⁴⁾

91) Vgl Bodis/Ludwig, RdW 2013, 622.

92) So auch Pinetz/Steiner, Der Typenvergleich in der steuerlichen Beratungspraxis (2019) 56; zur Qualifikation der Anstalt in das Gefüge zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften s Vogt, Anstalt 34 ff.

93) Vgl auch BFG 27. 2. 2014, RV/6100084/2013, wonach die Statuten der streitgegenständlichen Anstalt an Regeln erinnern, „wie sie auch für österreichische Kapitalgesellschaften gelten“; vgl auch Pinetz/Steiner, Typenvergleich 55 FN 295.

94) BFG 27. 2. 2014, RV/6100084/2013.

→ In Kürze

- Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt kann sowohl stiftungsähnlich als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet werden und ist damit die flexibelste Rechtsform des liechtensteinischen Rechts.
- Sie zeichnet sich durch die Trennung von Herrschaftsrechten und Vermögensrechten aus. Der oder die Gründerrechtsinhaber bilden das oberste Willensbildungsorgan, während die Begünstigten die Unternehmensgewinne empfangen.
- Bei körperschaftlich ausgestalteten Anstalten kommen die Informationsrechte grundsätzlich den Inhabern der Gründerrechte zu. Bei stiftungsähnlichen Anstalten sind die Begünstigten (insb auch die Ermessensbegünstigten) auskunftsberechtigt.



→ Die zivilrechtliche Anerkennung der Anstalt in Österreich ist unstrittig. Ein steuerrechtlicher Typenvergleich ergibt, dass die verkehrstypische Anstalt als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren ist.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Domenik Vogt, LL. M. (WU) LL. M. (Cambridge), ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit Anstaltsrecht, Stiftungsrecht, Trustrecht, Gesellschaftsrecht und M&A. Kontaktadresse: Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz. Tel: +423 236 30 80
E-Mail: domenik.vogt@gasserpartner.com

Rechtsprechung

PSR 2020/5

§ 17 Abs 5,
§ 19 Abs 2,
§ 40 PSG;
§ 502 Abs 1 ZPO
OGH 20. 9. 2019,
2 Ob 105/19h
Stiftungs-
vorstand;
Vergütung;
Festsetzung
durch das Außer-
streitgericht;
Vorstiftung

→ Vergütung von Stiftungsvorstandsmitgliedern einer Vorstiftung

→ Mangels anderer Regelungen in der Stiftungserklärung entsteht der Anspruch eines Vorstandsmitglieds gegen die Privatstiftung auf Auszahlung einer Vergütung erst mit der rechtskräftigen Bestimmung deren Höhe durch das Außerstreitgericht gem § 19 Abs 2 PSG.

→ Sind in der Stiftungserklärung konkrete Rahmenbedingungen betreffend die Vergütung für die eben-

Sachverhalt:

Die verstorbene Mutter der Kl hatte mit einer letztwilligen Verfügung v 10. 5. 2007 eine Privatstiftung errichtet und den Bekl, ein emeritierter Rechtsanwalt, sowie zwei weitere Personen zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstands bestimmt. Der NotAkt enthält ua folgende Regelung:

„[...] Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben für ihre Tätigkeit eine nach Maßgabe ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung angemessene Entlohnung zu erhalten. [...]“

falls schon konkret festgelegten Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder vorgesehen, bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Befassung, und zwar weder nach § 17 Abs 5 noch nach § 19 Abs 2 PSG.

→ Fragen der Auslegung einer Stiftungserklärung kommt wegen ihrer Einzelfallbezogenheit regelmäßig keine erhebliche Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO zu.

Im VerlassenschaftsVerf nach der Stifterin kam es aufgrund widerstreitender Erbantrittserklärungen der Kl und der Privatstiftung in Gründung zu einem Verf über das Erbrecht, in dem das alleinige Erbrecht der Kl aufgrund des Testaments v 1. 6. 2007 festgestellt und die Erbantrittserklärung der Privatstiftung in Gründung abgewiesen wurde. Letztere wurde zum Ersatz der VerfKosten iHv € 246.000,- an die Kl verpflichtet. Mit Beschluss v 21. 7. 2015 wurde der Kl der Nachlass eingantwortet.

In einem Vorprozess erwirkte die Kl ein rechtskräftiges Urteil, mit dem die beiden anderen Vorstandsmitglieder zum Ersatz der ihr im Verf über das Erb-

Der OGH befasst sich mit der Frage, unter welchen Umständen die Vergütung von Stiftungsvorstandsmitgliedern gem § 19 Abs 2 PSG vom Außerstreitgericht zu bestimmen ist.